

II-34 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

5.12.1961

216/A.B.
zu 239/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für Justiz Dr. Broda
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen,
betreffend Erlassung einer Verordnung zwecks Errichtung einer Versteigerungshalle beim Kreisgericht Leoben.

-.-.-.-

Mit Beziehung auf das Schreiben der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates vom 22. November 1961, Z.239/J-NR/1961, beehre ich mich, die Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kandutsch und Genossen vom 22. November 1961, Nr. 239/J, betreffend Erlassung einer Verordnung zwecks Errichtung einer Versteigerungshalle beim Kreisgericht Leoben in folgender Weise zu beantworten:

Gerichtliche Auktionshallen bestehen derzeit in Graz und Wien. Ihre Errichtung und ihre Tätigkeit beruhen auf Verordnungen und Erlässen des Bundesministeriums für Justiz. Die aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes stammenden gesetzlichen Grundlagen hiefür dürften kaum der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art.18 Abs.2 B-VG entsprechen. Das Bundesministerium für Justiz ist daher nicht in der Lage, durch Verordnung neue Auktionshallen zu errichten und deren Wirkungskreis zu regeln.

Im Hinblick auf die oben geschilderte Rechtslage ist der Entwurf eines Auktionshallengesetzes ausgearbeitet worden, der neben den bereits bestehenden die Errichtung neuer Auktionshallen in Klagenfurt, Leoben und Linz vorsehen wird. Dieser Entwurf wurde vorerst den Präsidien der Oberlandesgerichte zur Bekanntgabe ihrer Wünsche vom Standpunkt der Praxis übermittelt. Diese Stellungnahmen erfordern noch die Besprechung von Detailfragen. Dann wird der Entwurf umgearbeitet und allgemein zur Stellungnahme versendet werden.

-.-.-.-